

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

1. Beiblatt

Wien, 28. Februar 1946.

4/A.B.
zu 3/JDer Bundesminister für Finanzen Dr. Zimmermann teilt inBeantwortung

der in der Sitzung des Nationalrates vom 18. Jänner 1946 gestellten Anfrage der Abgeordneten Krisch, Proksch, Wilhelmine Moik und Genossen wegen Nachzahlung der Bezüge an die öffentlichen Bediensteten und Pensionisten sowie wegen Nachzahlung der Renten an die Unfall-, Invaliden- und Angestelltenrentner, mit:

Angesichts der in der ersten Zeit nach der Befreiung Österreichs herrschenden völligen Unklarheit über die finanzielle Lage musste sich die Regierung bei der Auszahlung von Bezugsvorschüssen an die öffentlichen Bediensteten in der russischen Besatzungszone weitgehende Beschränkungen durch die Festsetzung von Höchstbeträgen auferlegen. Diese Massnahme war sowohl aus budgetären als auch aus Erwägungen währungspolitischer Natur unerlässlich. Von Anbeginn an war es das Bestreben der Regierung, die Höchstbeträge in dem Maße zu steigern, als es die finanzielle Entwicklung erlaubte.

Der Hauptteil der öffentlichen Bediensteten hatte für die Monate April, Mai und Juni 1945 noch von dem früheren Regime Vorschüsse in der vollen Höhe ihrer Bezüge erhalten. Im Monat Juli wurden Höchstbeträge von 150 RM an alle in Verwendung genommenen öffentlichen Bediensteten der russischen Besatzungszone (einschliesslich Wiens) zur Auszahlung gebracht. Schon im August war es möglich, den Höchstbetrag der Aktivitätsbezüge auf 240 RM netto zu erhöhen. Für September und Oktober konnten 80% und ab November bereits 100% des letzten rechtsrechtlichen für April 1945 gebührenden Aktivitätsbezuges ausbezahlt werden. Durch die etappenweise Erhöhung des Höchstbetrags wurde der Kreis jener Bediensteten, welche die vollen Aprilbezüge erhielten, ständig erweitert.

Die Provisorische Staatsregierung hat von Anfang an die Nachzahlung der Restguthaben, die sich aus der Abrechnung der Vorschüsse für die einzelnen Monate ergibt, in Aussicht genommen, zumal die von der Regierung getroffene Bezugsregelung nur in einer Zone Österreichs wirksam werden konnte. Die Nachzahlung kann naturgemäss nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten erfolgen, doch ist die Regierung bemüht, diese Auszahlung möglichst zu beschleunigen. Schon im Mai wurden deshalb die Aprilbezüge flüssig gemacht. Im Dezember 1945 wurden die Restguthaben für den Monat Mai ausbezahlt. Die Auszahlung der Restguthaben für den Monat Juni ist im Zuge. Weiters ist derzeit bereits die Feststellung der Höhe der sich für den Monat Juli ergebenden Restguthaben vorliegt. Die Nachzahlung dieser Restbeträge ist nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten für die Monate März/April in Aussicht genommen. Für Mai ist die Nachzahlung der Augustbezüge und für Juni die Abstattung der sofern verbleibenden Restbeträge für September und Oktober 1945 beabsichtigt.

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

2. Beiblatt

Wien, 28. Februar 1946.

..... und Oktober 1945 beabsichtigt.

Die Bezugsregelung für die Pensionsparteien erfolgte in Anlehnung an die geschilderte Vorgangsweise bei den in Dienstesverwendung genommenen aktiven Bediensteten, jedoch etwas langsamer, da die Erfassung und Sichtung der Bezugsberechtigten hier besonderen Schwierigkeiten begegnet, die auch heute noch nicht überwunden sind.

Derzeit erhalten alle Pensionsparteien bei Monatsbezügen von höchstens S 300,- netto die vollen Nettobezüge, bei höheren Bezügen erhalten öffentliche Zivilstaatsbedienstete des Ruhestandes und deren Hinterbliebene, wenn der Versorgungsfall nach österreichischem Recht behandelt wurde, die vollen Nettobezüge, wenn aber der Versorgungsfall nach deutschem Recht behandelt wurde, nur 80%, mindestens aber S 300. Die Beschränkung auf 80% erwies sich wegen der Überhöhung der rechtsrechtlichen Sätze als notwendig. Erwägungen gleicher Natur sind für die Bezugsregelungen der ehemaligen Militärpersonen, deren Bezüge auf die Bezugsverhältnisse der Zivilstaatsbediensteten überführt werden sollen, massgebend.

Eine planmäßige Abstattung der Restbeträge an die Pensionisten wird erst nach Durchführung einer entsprechenden Erfassung und Sichtung der Bezugsberechtigten möglich sein.

Die unterschiedliche bezugsrechtliche Behandlung der öffentlichen Bedienste diesseits und jenseits der Demarkationslinie ist bekanntlich darauf zurückzuführen, daß der Bundesregierung eine Ingerenz auf die Verwaltungsgebiete jenseits der Demarkationslinie auch auf dem personellen Gebiet entzogen war. Die Besoldung der öffentlichen Bediensteten jenseits der Demarkationslinie erfolgte bisher auf Grund von Anordnungen der zuständigen Militärregierungen. Auch diese Anordnungen sind in den verschiedenen Besatzungszonen verschieden. Es besteht begründete Hoffnung, daß die ständigen Bemühungen, auf dem Gebiete der Personalverwaltung mit Zustimmung der Alliierten zu der dringend notwendigen Vereinheitlichung der Regelung im ganzen Bundesgebiet zu gelangen, Erfolg haben werden. Angestrebt wird eine einheitliche Bezugsregelung schon für März 1946.

Vorgekommene Verzögerungen bei der Auszahlung von Pensionen sind zum Teil auf die durch Bombenschäden und Kriegsergebnisse verursachten desolaten Verhältnisse zurückzuführen, unter welchen die Angestellten der Pensionsabteilung bisher zu arbeiten genötigt waren. Die Beseitigung dieser unhaltbaren Zustände wird mit Nachdruck betrieben. Im übrigen sind vorgekommene Verzögerungen in der Auszahlung von Bezügen auf die auch heute noch vielfach bestehenden schlechten Verbindungen mit entlegenen Orten, insbesondere an der burgenländischen Grenze, zurückzuführen. Auf die Behebung dieser Mängel wird seitens der zuständigen Stellen mit allem Nachdruck hingewirkt.

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

3. Beiblatt

Wien, 28. Februar 1946.

.... mit allem Nachdruck hingewirkt.

Hinsichtlich der Nachzahlung der Renten an die Unfall-, Invaliden- und Angestelltenrentner ist folgendes zu bemerken:

Nach der Befreiung Österreichs verfügten die Sozialversicherungsträger über keinerlei Mittel, um ihren Verpflichtungen gegenüber den Sozialversicherungsträgern nachzukommen zu können. Sie wandten sich daher an das Bundesministerium für soziale Verwaltung, die Auszahlung der Renten durch Gewährung staatlicher Kredite sicherzustellen.

Da bei der damaligen staatsfinanziellen Lage die Aufbringung des gesamten von den Sozialversicherungsträgern für die Auszahlung der vollen Renten benötigten Betrags unmöglich war, konnten für die Zeit vom Juni bis September 1945 nur Abschlagszahlungen in der Form gewährt werden, daß für je zwei Monate nur eine Rente voll zur Auszahlung gebracht wurde. Ab Oktober 1945 konnten die Renten mit staatlicher Hilfe voll ausgezahlt werden.

Aus 1945 sind daher die Rentenzahlungen für die Monate Juli und September rückständig geblieben.

Im Laufe des Monats Jänner 1946 wurde den Sozialversicherungsträgern durch staatliche Kreditzuweisung die Auszahlung der einen Monatsrente ermöglicht. Nach Mitteilung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung erfolgt die Auszahlung dieser Monatsrenten in der zweiten Hälfte Februar d.J. Die Auszahlung der noch ausständigen zweiten Monatsrente dürfte nach Zuweisung der entsprechenden Vorschüsse im Laufe des Monats März, spätestens April d.J., erfolgen.

Beigefügt muss werden, daß sich die obige Darstellung nur auf die russische Zone und auf Wien bezieht, da in den übrigen Bundesländern die Renten, soweit hier bekannt, zur Gänze ausbezahlt werden sind.

-.-.-.-.-